

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 319/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Juda A [REDACTED],
[REDACTED]/Israel, [REDACTED] Sh[REDACTED], Ch[REDACTED] Str. 17,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Straße 196,

Beklagten und Beschwerdegegner

G R U N D

Die Auslegung des Gesamtvergleichs vom 9. Oktober 1962 ist für das Revisionsgericht bindend. Er regelte alle Entschädigungsansprüche; das Entschädigungsverfahren war abgeschlossen. Deshalb war die Anmeldung des Gesundheitsschadensanspruchs am 29. Dezember 1964 nach dem bis 17. September 1965 geltenden Recht unzulässig (BGH RW 1965, 277, 323; vgl. auch 1973, 391). Geregelt Ansprüche konnten nach dem am 18. September 1965 in Kraft getretenen § 103a Abs. 1 BGG nicht nachgewiesen werden (BGH RW 1969, 351 Nr. 32; 354). Für die Prüfung einer Angleichung nach Art. IV Nr. 2 mit Nr. 1 Abs. 1a BGG-schluss fehlt ein tatsächlicher Anhalt (BGH RW 1973, 102).

Die Erwägungen, aus denen das Berufungsgericht eine Angleichung des Vergleichs nach § 119 BGB und seine Unwirksamkeit

37

- 3 -

nach § 779 BGB verneint, lassen eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht erkennen und werfen keine Frage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Schließlich kann sich der Kläger auch nicht auf einen gemeinsamen dem Vergleich zugrundeliegenden Rechtsirrtum (vgl. BGH RnW 1975, 151) berufen; denn der Tatrichter stellt fest, daß der Vergleich nicht durch einen gemeinsamen Irrtum über die Existenz des Gesundheitsschadensanspruchs des Klägers zustandegekommen ist.

Dr. Thum

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

